

## **Erläuterung zum Stromsteuergesetz vom 24. März 1999**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit seinem Schreiben vom 23. März 2015 die Voraussetzungen für die Stromsteuerbefreiung nach § 9 näher erläutert. Hierbei geht es vor allen Dingen um folgende Tatbestände:

- Contracting
- Stromeinspeisung nach dem KWK Gesetz
- Stromeinspeisung nach dem erneuerbaren Energiegesetz (EEG)

Diese Erläuterungen können insbesondere für Betreiber von KWK Anlagen von Bedeutung sein und werden deshalb von ASUE auf diese Weise noch einmal bekannt gemacht.

Von der Zahlung der Stromsteuer sind im Wesentlichen die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die weniger als 2 MW Leistung erzeugen und deren Strom durch den Betreiber selbst verbraucht wird, befreit. Die Stromsteuer ist eine Verbrauchsteuer und wird deshalb vom Letztverbraucher geschuldet.

Wenn der Strom durch einen beauftragten Contractor erzeugt wird, dann gilt dieses auch als Eigenverbrauch durch den Betreiber, wenn der Contractingvertrag sich auf die Erzeugung und Lieferung des Stroms bezieht. Keinesfalls zählt Strom dazu, der durch den Contractor von Dritten bezogen wurde.

Wird der Strom in das öffentliche Netz eingespeist und dennoch der räumlichen Zusammenhang zwischen Stromverbraucher und Erzeugungsanlage besteht, gilt nur dann die Steuerbefreiung, wenn die Strommengen sich kaufmännisch- bilanzielle eindeutig nachvollziehen lassen.

In der Regel wird zur Erlangung des KWK-Zuschlags der erzeugte Strom zu 100 % in das Stromnetz eingespeist, die Menge des Eigenbedarfs jedoch zurückerworben. Dieses wird im vorliegenden Erlass als ebenfalls unschädlich beschrieben, d.h. diese Mengen werden nicht mit der Stromsteuer belastet.

### **Stromeinspeisung nach dem EEG**

Erfolgt die Strom-Einspeisung aus einer KWK-Anlage nach den Bestimmungen des EEG, dann erhalten nur die Strommengen einen Zuschlag, die tatsächlich in das Netz eingespeist werden. Erfolgt der Verkauf im Rahmen der Direktvermarktung in direkter Weise an einen Verbraucher, dann sind die Strommengen ebenfalls von der Stromsteuer befreit. Werden die Strommengen jedoch einem Direktvermarkter übergeben, der diesen Strom gemeinsam mit anderen Strommengen an Letztverbraucher verkauft, sind die Strommengen nicht mehr steuerbefreit.